

15. Januar 2017

Aktenzeichen: VG 1/2016

Urteil

im Verfahren über die Berufung des

Spielers X,
gesetzlich vertreten durch seinen Vater

- Berufungskläger -

gegen das

Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV)

betreffend die Nichtnominierung zu einem nationalen Jugendturnier

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 14.01.2017

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Jürgen Hasenbach
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungskläger.**

Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil des SGdV vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV).

Der zugrunde liegende Sachverhalt ist im Urteil des SGdV ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Ausgangssituation:

Der Berufungskläger hatte sich durch seine Platzierung bei einem bayerischen Jugendturnier im Herbst 2016 für ein nationales Jugendturnier qualifiziert. Trotz der sportlichen Qualifikation beschloss das Nominierungsgremium Nachwuchs des BTTV am 27.09.2016, den Berufungskläger nicht zu diesem Turnier zu melden. Die Nichtnominierung wurde mit disziplinarischen Verfehlungen begründet, da der Berufungskläger während des Kaderlehrgangs des BTTV in der Zeit vom 28.08.2016 bis 31.08.2016 mehrere Regelüber-

schreitungen begangen hat und daher am 31.08.2016 von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen worden war.

Der Berufungskläger legte gegen diese Entscheidung zunächst fristgerecht am 28.09.2016 Widerspruch ein, dem seitens des BTTV durch Schreiben vom 06.10.2016 jedoch nicht abgeholfen wurde. Gegen diese Entscheidung erhob der Berufungskläger am 09.10.2016 Einspruch beim SGdV.

Das SGdV wies den Einspruch mit Urteil vom 24.10.2016 ab. Es erachtete die Nichtabhilfeentscheidung des BTTV vom 06.10.2016 als richtig, da die Entscheidung des Nominierungsgremiums Nachwuchs ermessensfehlerfrei ergangen sei. Dem Berufungskläger seien mindestens drei Regelverstöße während des Kaderlehrgangs in der Sportschule Oberhaching vom 28.-31.08.2016 nachweisbar. Diese Regelverstöße hätten die Nichtnominierung für das nationale Jugendturnier gerechtfertigt. Dies ergebe sich aus der Anwendung der Vorschrift C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV; diese Vorschrift sei auch auf den Berufungskläger als Nicht-Kaderathlet analog anwendbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Urteil des SGdV vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV) Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers, die beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts per E-Mail am 05.11.2016 und per Post am 09.11.2016 einging. Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen, dass das erstinstanzliche Urteil in formeller Hinsicht nicht ordnungsgemäß ergangen sei, da sowohl die Vorsitzende als auch ein Beisitzer befangen gewesen seien, ohne dies im Verfahren offenbart zu haben. Ferner seien der Ausschluss vom Lehrgang und die Nichtnominierung zum nationalen Jugendturnier wegen der disziplinarischen Verstöße während des Kaderlehrgangs eine verbotene Doppelbestrafung für denselben Sachverhalt, die zudem keine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen des BTTV finde. Insbesondere sei die analoge Anwendung der Vorschrift C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV auf den Berufungskläger als Nicht-Kaderathlet unzulässig.

Am 15.11.2016 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Den Beteiligten wurde gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging zunächst eine Stellungnahme des Vizepräsidenten Jugend des BTTV ein, in der dieser insbesondere den Darstellungen des Berufungsführers zum Zeitpunkt der Information der künftigen Nichtnominierung durch die Verbandstrainer, zum Vorgehen innerhalb des Nominierungsgremiums Nachwuchs des BTTV und zur Stellung der betreffenden Verbandstrainerin im BTTV widersprach. Zu dieser Stellungnahme erfolgte schließlich eine Replik des Berufungsklägers, in welcher er nochmals betonte, dass die Nichtnominierung nicht durch Rechtsvorschriften des BTTV gedeckt gewesen sei. Außerdem trat er den Ausführungen des Vizepräsidenten Jugend in weiteren Punkten entgegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des SGdV gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt (§ 21 Abs. 5 RVStO).

Der Berufungskläger hat auch nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis, auch wenn das streitgegenständliche Turnier zwischenzeitlich gespielt wurde. Das Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich vorliegend daraus, dass im Urteil des SGdV vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV) auf S. 11 folgendes ausgeführt ist:

*„Auch die Tatsache, dass ein Spieler von Trainern aufgestellte Regeln mehrmals missachtet, kann und muss nach Ansicht des Sportgerichts dazu führen, den Spieler bei **künftigen** Lehrgängen oder Turnieren trotz seiner sportlichen Qualifikation unberücksichtigt zu lassen.“*

Vor dem Hintergrund dieser Aussage, dass die Nichtnominierung zum hier gegenständlichen nationalen Jugendturnier des Jahres 2016 sich auch auf zukünftige Turniere und Lehrgänge erstrecken soll, hat der Berufungskläger ein rechtliches Interesse daran, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Nichtnominierung geklärt wird.

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Ausführungen des SGdV in seinem Urteil vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV) halten zwar nicht vollumfänglich im Hinblick auf die Begründung, aber im Ergebnis der rechtlichen Überprüfung stand, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

1. Das erstinstanzliche Urteil ist formell ordnungsgemäß ergangen.

- a) Der Berufungskläger ist mit seinem Vorbringen zur Befangenheit der Vorsitzenden sowie des Beisitzers Zizler ohnehin ausgeschlossen, da dieses zu spät erfolgte. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 RVStO ist die Ablehnung von Richtern wegen Befangenheit mit Begründung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts bei der betreffenden Instanz geltend zu machen. Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts erfolgte durch die Vorsitzende des SGdV am 13.10.2016. Die Umstände, die angeblich zu einer Befangenheit führen sollten, waren jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt bzw. erkennbar, wurden aber erst in der Berufungsschrift vom 05.11.2016 aufgeführt. Dass dem Berufungskläger diese Umstände angeblich erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt wurden, hat er selbst zu vertreten.
- b) Des Weiteren wären die vorgebrachten Gründe auch nicht geeignet gewesen, eine Befangenheit der Vorsitzenden oder des Beisitzers Zizler zu belegen. Die Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger und besonnener Betrachtungsweise das Verhalten des Richters die Befürchtung wecken können muss, dieser stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber (vgl. BVerfG, BVerfGE 82, 38; 101, 46, 51; BGH, NJW-RR 2003, 1220, 1221). Zu berücksichtigen ist dabei, dass lediglich objektive Gründe, nicht rein subjektive oder der Vernunft nicht zugängliche Vorstellungen des Ablehnenden, die Besorgnis der Befangenheit tragen können (BGH, NJW-RR 2003, 1220, 1221). Bloße Bekanntschaft oder Freundschaft, Sympathie oder Antipathie begründen für sich alleine noch keine Besorgnis der Befangenheit (BVerfG, BVerfGE 73, 330). Aus diesem Grund ist auch die Zugehörigkeit zur gleichen Mannschaft oder zur Gerichtsbarkeit des BTTV nicht ohne weiteres als Umstand zu werten, der die Besorgnis der Befangenheit begründen würde. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex des BTTV ist ebenfalls nicht ersichtlich.

2. Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht erweist sich das Urteil des SGdV vom 24.10.2016 (Az. 09/16/SGdV) im Ergebnis als zutreffend. Die Nichtnominierung des Berufungsklägers für das betreffende nationale Jugendturnier ist ermessensfehlerfrei ergangen und damit rechtmäßig.

- a) Die Rechtsgrundlage für die Nichtnominierung des Berufungsklägers für das fragliche Turnier bildet die Vorschrift C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV. Diese ist auch analog auf den Berufungskläger als Nicht-Kaderathlet anwendbar.
 - (1) Nach dem Wortlaut von C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV können Spieler, die gemäß der sich aus 2.1 bzw. 2.2 ergebenden Qualifikationsreihenfolge einen der über diese Tabelle zu vergebenden Quotenplätze erhalten würden, auf Entscheidung des Ressorts Nominierungen Nachwuchs nur dann unberücksichtigt bleiben, falls sie ihre Verpflichtungen aus der Athletenvereinbarung nicht erfüllt haben (z.B. Nichtteilnahme an den Bayerischen Meisterschaften oder disziplinarische Verstöße).

Wie das SGdV zutreffend feststellt, handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine sog. Ermessensvorschrift, die dem Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Entscheidungsfindung einräumt. Sobald ein Ermessensspielraum gewährt wird, muss der Entscheidungsträger dieses pflichtgemäß ausüben und die gesetzlichen Grenzen des ihm zustehenden Ermessens einhalten, da anderenfalls ein Ermessensfehler vorläge.

Auch Ermessensentscheidungen sind gerichtlich überprüfbar. Allerdings darf die Überprüfung nur dahingehend erfolgen, ob der Entscheider das ihm zustehende Ermessen tatsächlich ausgeübt hat, ob er den ihm zustehenden Entscheidungsspielraum beachtet hat und ob ihm dabei Fehler unterlaufen sind. Eine Überprüfung durch das Gericht aufgrund eigener Erwägungen hat

dabei zu unterbleiben.

- (2) Aufgrund der Vorschrift C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV können disziplinarische Verstöße als Rechtfertigung herangezogen werden, eine Spielerin oder einen Spieler trotz sportlicher Qualifikation nicht für das weiterführende Turnier zu nominieren.

- (3) Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist diese auf jeden Fall auf Spielerinnen und Spieler anwendbar, die eine sog. Athletenvereinbarung unterzeichnet haben. Damit ist jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass diese Vorschrift auch entsprechend auf Spielerinnen und Spieler angewendet werden kann, die keine Athletenvereinbarung unterzeichnet haben.

Im Rahmen der Auslegung von Rechtsnormen ist nämlich auch der Sinn und Zweck einer Vorschrift zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Verbandsgerichts war es Absicht des Normgebers, Spielerinnen und Spieler, die gegen disziplinarische Vorgaben verstoßen haben oder sich anderweitig unsportlich verhalten haben, trotz sportlicher Qualifikation nicht zwingend für weiterführende Turniere nominieren zu müssen. Aus diesem Grund erscheint dem Verbandsgericht die vom SGdV angenommene analoge Anwendung der Vorschrift aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke auch auf Spielerinnen und Spieler, die keine Athletenvereinbarung unterzeichnet haben, als zwingend geboten. Das Verbandsgericht teilt ausdrücklich die Auffassung des SGdV, dass anderenfalls Nicht-Kaderathleten z.B. bei Lehrgängen gegen sämtliche, ihnen von Trainern auferlegten Regeln und Anweisungen folgenlos verstoßen könnten, ohne dass dies mit einer Nichtnominierung geahndet werden könnte. Dies würde eine Benachteiligung von Kaderathleten bedeuten.

Das Verbandsgericht regt an, dass die zuständigen Legislativorgane des BTTV insoweit eine Klarstellung im Wortlaut von C.2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen des BTTV herbeiführen.

- (4) Der Berufungskläger hat nach den Feststellungen des SGdV während des Kaderlehrgangs vom 28.08.2016 bis 31.08.2016 in der Sportschule Oberhaching mehrere Regelverstöße begangen. Diese werden vom Berufungsführer auch im Hinblick auf den tatsächlichen Vorgang nicht bestritten. Insbesondere die wiederholte Nichteinhaltung der Bettruhe rechtfertigt nach den Richtlinien für Verbandslehrgänge den Ausschluss des Berufungsklägers vom Kaderlehrgang, der damit nach Ansicht des Verbandsgerichts zu Recht erfolgt ist. Auf die Frage, ob der Besuch im Mädchenzimmer eine sanktionsfähige Handlung darstellt oder nicht, kommt es daher für das Ergebnis nicht an.

Für das vorliegende Verfahren ist allein das Verhalten des Berufungsklägers ausschlaggebend, weil dieses im Rahmen der Ermessensentscheidung des Nominierungsgremiums Nachwuchs des BTTV berücksichtigt wurde und damit Gegenstand des Verfahrens ist; ob auch andere Spielerinnen und Spieler aufgrund von angeblichen oder tatsächlichen Regelverstößen vom Lehrgang hätten ausgeschlossen werden können oder müssen, kann dahinstehen.

Hierin ist auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu sehen, nach dem wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Insbesondere lässt sich daraus unter keinen Umständen ein Anspruch dahingehend ableiten, dass „Gleichheit im Unrecht“ gelten müsste, d.h. dass aus der Tatsache, dass ein anderer Spieler möglicherweise zu Unrecht nominiert wurde, dem Berufungskläger nicht per se ein Anspruch auf seine eigene Nominierung zustehen würde.

- (5) Das Nominierungsgremium Nachwuchs des BTTV durfte die – im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht einmal einen Monat zurückliegenden – Verfehlungen des Berufungsklägers im Rahmen des auszuübenden Ermessens auch berücksichtigen. Eine nochmalige Überprüfung sämtlicher Ermessenserwägungen durch das Gericht aufgrund eigener Überlegungen verbietet sich, da insoweit keine offensichtlichen Ermessensfehler erkennbar sind.

Die Entscheidung des Nominierungsgremiums Nachwuchs wurde durch die Referentin für Leistungssport dem Berufungskläger bzw. dessen Eltern nach deren eigenem Vortrag auch am 27.09.2016 per E-Mail mitgeteilt, so dass eine ordnungsgemäße Bekanntgabe erfolgt ist.

- b) Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Doppelbestrafung. Das Verbot der Doppelbestrafung nach § 51 Abs. 2 RVStO gilt nur für Strafen im Sinne der RVStO. Allerdings handelt es sich weder bei dem Ausschluss vom Kaderlehrgang noch bei der Entscheidung über die Nichtnominierung um Strafen im Sinne der RVStO, auch wenn dies möglicherweise vom Berufungskläger anders empfunden werden mag.

- (1) Bei dem Ausschluss vom Kaderlehrgang aufgrund der begangenen Verfehlungen handelt es sich um eine disziplinarische Maßnahme, aber nicht um eine Strafe im Sinne der RVStO. Während der Kaderlehrgänge haben die Trainerinnen und Trainer die Aufsichtspflicht über die teil-

nehmenden Spielerinnen und Spieler und können bei Verstößen gegen Regeln disziplinarische Maßnahmen verhängen. Im vorliegenden Fall ist die vorgesehene und auch tatsächlich ausgesprochene disziplinarische Folge der Verstöße des Berufungsklägers, der Ausschluss vom Lehrgang, auch explizit in den Richtlinien für Verbandslehrgänge genannt.

- (2) Die Entscheidung über die Nichtnominierung stellt ebenfalls keine Strafe im Sinne der RVStO dar. Es ist im Regelwerk des Verbandes vorgesehen, dass der Verband die Entscheidungen über Nominierungen trifft. Hier kommt die Selbstverwaltung der Sportverbände aufgrund der durch das Grundgesetz garantierten Verbandsautonomie zum Vorschein. Die Entscheidung über die Nichtnominierung entspricht daher einem Verwaltungsakt, der für den Betroffenen begünstigend oder belastend sein kann. Gegen diese Entscheidungen ist der Rechtsweg eröffnet, den der Berufungskläger schließlich auch beschritten hat.
- c) Allerdings ist dem Berufungskläger zuzugeben, dass die Ausführung des SGdV, dass „die Tatsache, dass ein Spieler von Trainern aufgestellte Regeln mehrmals missachtet, nach Ansicht des Sportgerichts dazu führen kann und muss, den Spieler bei künftigen Lehrgängen oder Turnieren trotz seiner sportlichen Qualifikation unberücksichtigt zu lassen“, keine Geltung beanspruchen kann.
- (1) Gegenstand des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens ist ausschließlich die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichtnominierung des Berufungsklägers für das in Rede stehende nationale Jugendturnier des Jahres 2016. Im Rahmen der hier angegriffenen Ermessensentscheidung wurde nach den Erkenntnissen des Verbandsgerichts auch keine Entscheidung im Hinblick auf Nominierungen für zukünftige Turniere getroffen, sondern die Entscheidung bezog sich allein auf das im Zeitpunkt der Entscheidung unmittelbar bevorstehende Turnier. Sollte sich der Berufungskläger in der Zukunft erneut auf sportlichem Weg für ein weiterführendes Turnier qualifizieren, hat das Nominierungsgremium Nachwuchs dann eine neue Ermessensentscheidung zu treffen.
- (2) Ebenso wie das Gericht das ausgeübte Ermessen des Nominierungsgremiums Nachwuchs des BTTV nur eingeschränkt überprüfen und nicht durch eigene Erwägungen ersetzen darf, hat es Vorgaben für zukünftige Ermessensentscheidungen dieses Gremiums zu unterlassen. Das Nominierungsgremium hat vielmehr bei zukünftigen Nominierungsentscheidungen sein Ermessen jedes Mal neu auszuüben. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist es frei und kann z.B. auch weitere Umstände zusätzlich mit berücksichtigen, etwa zwischenzeitlich einwandfreies sportliches Verhalten.
- (3) Den entsprechenden Ausführungen des SGdV ist daher aus rechtlicher Sicht nicht zu folgen. Dies führt aber nicht zur Aufhebung des Urteils des SGdV, da die fraglichen Ausführungen weder Bestandteil des Entscheidungsausspruchs (Tenor) sind noch Bestandteil der den Tenor tragenden Gründe, sondern lediglich als obiter dicta in den über die Urteilsgründe hinausgehenden „Hinweisen“ des SGdV enthalten sind.

(...)

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Jürgen Hasenbach
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27 RVStO) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28 RVStO) angefochten werden.